

sind, sind die Kennzeichnungsvorschriften des § 3 Abs. 2 zu beachten. Ein Verschnitt mit Rhabarberwein ist nur gemäß § 4 zulässig.

§ 2

Verpackungs Vorschriften

Die Verpackung erfolgt in Flaschen gemäß TGL 521115 sowie in Korbflaschen, Holzfässern oder Tanks. Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß die Getränke hierdurch keine Wertminderung erfahren.

§ 3

Kennzeichnungsvorschriften

(1) Die Kennzeichnung des Getränkes richtet sich nach der Fruchtart, die zu dessen Herstellung verwendet wurde; der Unterschied zwischen dessert- und tisch weinähnlichen Getränken muß in der Kennzeichnung klar hervortreten. Werden Sortenbezeichnungen und die unterscheidende Bezeichnung „Dessertwein“ bzw. „Tischwein“ nicht zu einem Wort verbunden, so müssen sie in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Die Bezeichnung als Dessert- bzw. Tischwein muß dann in mindestens halb so großen und höchstens gleich großen Buchstaben in gleicher Schriftart und -farbe wie die Sortenbezeichnung angebracht sein.

(2) Bei Verschnitten müssen, unbeschadet der Kennzeichnung als „Dessertwein“ bzw. „Tischwein“, gemäß Abs. 1 die einzelnen Fruchtarten, aus denen das Getränk hergestellt ist, namentlich aufgeführt werden. Die Sammelbezeichnungen „Mehrfuchtdessertwein“ und „Mehrfuchttischwein“ sind ohne nähere Angaben der verwendeten Obstarten als ausreichende Kennzeichnung zulässig, sofern die im Verzeichnis Anlage 1 Ziffern 1 bis 8 und Anlage 2 Buchst. A Ziffern 1 bis 5 genannten Getränke zum Verschnitt verwendet werden. Auf die Verwendung von Kernobstweinen (abgesehen von der Verwendung von Apfeldessertwein zu Mehrfuchtdessertweinen) sowie von nicht im Verzeichnis aufgeführten weinähnlichen Getränken bei Verschnitten muß namentlich hingewiesen werden. Für Verschnitte zwischen Apfel- und Birnenweinen (siehe Anlage 2 Buchst. B Ziffern 3 und 4) gilt die Kennzeichnung als „Obstwein“ für ausreichend. Ein aus Gründen der Farberhaltung vorgenommener geringfügiger Zusatz eines anderen Obstweines zu einem Johannisbeerwein gilt nicht als Verschnitt, sofern der Charakter als Johannisbeerwein nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bezeichnung „extra“ darf nur für die im Verzeichnis gemäß Anlage 2 Buchst. B Ziffern 1 und 2 genannten Erzeugnisse verwendet werden. Bezeichnungen wie „Süßer Most“ für in Gärung befindliche Obst-säfte sind zur Vermeidung von Verwechslungen mit alkoholfreien Obst-säften (Stüßmosten) nicht zugelassen.

(4) Die Verwendung von Phantasienamen ist nur bei Mehrfruchterzeugnissen zulässig. Die Bezeichnung „Mehrfuchtdessertwein“ bzw. „Mehrfuchttischwein“ muß in unmittelbarem Zusammenhang damit und in mindestens halb so großen Buchstaben angegeben werden. Apfel- und Birnenweine sowie deren Verschnitte miteinander dürfen nicht mit einem Phantasienamen bezeichnet werden.

(5) Zusätzliche Hinweise auf die Güte oder auf das Verfahren der Zubereitung sind nicht gestattet!

(6) Bei Abgabe in Flaschen müssen neben der Sortenbezeichnung auf den Flaschenschildern der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Getränke in den Verkehr, so sind

außerdem der Name oder die Firma sowie der Ort der gewerblichen Niederlassung des Abfüllbetriebes anzugeben.

(7) Bei Erzeugnissen gemäß Anlage 1 Ziff. 11 lautet die Kennzeichnung: Wermutobstwein bzw. Wermutfruchtwein. Die Kennzeichnung muß in gleich großen Buchstaben und in gleicher Schriftart und -farbe angebracht sein.

(8) Bei Erzeugnissen gemäß Anlage 2 Buchst. A Ziff. 7 lautet die Kennzeichnung: Obst-Maitränk. Die Kennzeichnung muß in gleich großen Buchstaben und in gleicher Schriftart und -farbe erfolgen.

(9) Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, die erkennen läßt, daß Fruchtweine zu ihrer Herstellung verwendet worden sind, z. B.: „Johannisbeerschaumwein“ oder „Fruchtschaumwein“. Bei Benutzung von Phantasienamen, die für Fruchtschaumweine grundsätzlich zulässig sind, ist eine wie vorstehend angeführte Bezeichnung in mindestens halb so großen Buchstaben wie die des Phantasienamens anzubringen. Bezüglich der erforderlichen Schriftmaße sind die Bestimmungen des Artikels 17 Echst. e der Verordnung vom 16. Juli 1932 zur Ausführung des Weingesetzes (RGBl. I S. 358) zu beachten.

(10) Bei Mehrfruchttischwein unter Verwendung von Rhabarber — Rhabarberanteil höchstens 35 % — ist die Gesamtbezeichnung in gleicher Schriftart und -farbe zu verwenden. Der Hinweis „Apfel und Rhabarber“ oder „Stachelbeer und Rhabarber“ muß in mindestens halb so großen Schriftzeichen wie die Bezeichnung „Mehrfuchttischwein“ angebracht werden.

§ 4

Ausnahmebestimmungen

(1) Die Herstellung der nachstehenden Mehrfruchttischweine ist nur mit Sondergenehmigung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie gestattet.

Bezeichnung:

Begriffsbestimmungen:

- | | |
|--|--|
| 1; Mehrfrucht-tischwein aus Apfel und Rhabarber (Rhabarberanteil höchstens 35 %) | mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nicht-flüchtige Säuren höchstens 1,2 g im Liter flüchtige Säuren |
| 2. Mehrfrucht-tischwein aus Stachelbeeren und Rhabarber (Rhabarberanteil höchstens 35 %) | mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nicht-flüchtige Säuren höchstens 1,2 g im Liter flüchtige Säuren |

Der Gehalt an nichtflüchtigen Säuren ist jeweils als Weinsäure berechnet. Der Gehalt an flüchtigen Säuren ist jeweils als Essigsäure berechnet.

(2) Dem Antrag zur Erteilung dieser Sondergenehmigung muß ein Gutachten einer Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung beiliegen.

Schlußbestimmungen

§ 5

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) und die zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.